

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Volksinitiative "JA zur Parkraumbewirtschaftung mit Mass (Parkrauminitiative)"

Bericht und Antrag des Stadtrats vom 5. Juni 2018

Das Wichtigste im Überblick

Am 10. April 2018 wurde die Volksinitiative "JA zur Parkraumbewirtschaftung mit Mass (Parkrauminitiative)" mit 837 gültigen Unterschriften eingereicht. Die Initiantinnen und Initianten fordern die Schaffung einer Parkgebührenordnung, welche alle vier Jahre – jeweils anfangs Legislatur – dem Grossen Gemeinderat unterbreitet wird. Zudem sollen die Aussenparkplätze hinsichtlich der Parkierungsdauer in verschiedene Zonen eingeteilt werden. Jede Zone soll auch eine angemessene Anzahl Parkplätze für Behinderte enthalten. Inhaltlich bzw. materiell ist das Volksbegehren rechtmässig. Der Titel, der Ingress sowie die §§ 1 bis 3 sind in der Form der einfachen Anregung gehalten, während § 4 die Form des ausgearbeiteten Entwurfs aufweist. Damit verletzt das Volksbegehren den Grundsatz der Einheit der Form. Dieser Mangel kann mittels Ungültigerklärung von § 4 des Initiativtextes behoben werden. Die übrigen Bestandteile der Initiative (Titel, Ingress sowie §§ 1 bis 3) sind für gültig zu erklären und der Urnenabstimmung zu unterstellen.

Bis Ende 2017 waren die Parkgebühren weitgehend nicht kostendeckend, da sie über Jahrzehnte weder der Teuerung noch anderen Umständen angepasst wurden. Der Aufwand für die Parkraumbewirtschaftung wurde dadurch mit Steuererträgen quersubventioniert. Weiter waren die Gebühren durch die über viele Jahre gewachsenen Situationen für Aussenparkplätze und für Parkplätze in städtischen Parkhäusern teilweise nicht einheitlich festgesetzt. Mit Beschluss Nr. 588.17 hat der Stadtrat diese Situation korrigiert und eine neue Gebührenordnung – und damit eine vollständige und transparente Rechtsgrundlage – festgesetzt. Diese orientiert sich an den Vollkosten und erfüllt das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip. So wird über die Parkgebühren auch das neue Parkleitsystem mitfinanziert. Gleichzeitig wurden sämtliche Parkplätze in eine einheitliche und übersichtliche Zonenstruktur mit Langzeit- und Kurzzeitparkplätzen überführt. Die teilweise angepassten Gebühren fallen auch nach der Anpassung moderat aus und die Infrastrukturen zeigen sich grosszügig und praktisch. Neu können beispielsweise sämtliche Kurzzeitparkplätze auch für lediglich 15 Minuten belegt und bezahlt werden (CHF 0.50). Dies kommt der Erledigung von Kommissionen in umliegenden Geschäften entgegen. Nochmals überprüfen will der Stadtrat die Gebührenordnung bezüglich der Gebührenerhebung an Wochenenden.

Die Festlegung von Gebühren hat sich an rechtliche Vorgaben zu halten. Insbesondere dürfen diese keine lenkende Wirkung verfolgen und können nicht vom Ergebnis des Jahresabschlusses der Stadt Zug abhängig gemacht werden.

Die Annahme der Initiative würde das erklärte Ziel nicht erreichen. Im Gegenteil, der als Untergrenze definierte Faktor 1.2 würde gemessen an den Vollkosten zu einer Erhöhung der Parkgebühren führen.

Der Stadtrat empfiehlt deshalb die Ablehnung der Initiative.

1. Ausgangslage

Gemäss § 84 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980 (Gemeindegesezt, GG; BGS 171.1) erlässt der Gemeinderat in der Regel Benützung- und Gebührenordnungen für öffentliche Gebäude, Anlagen und andere Einrichtungen der Gemeinde. Bei Parkplätzen an öffentlichen Strassen sowie bei den von der Stadt Zug betriebenen Parkierungsanlagen in Einstellhallen handelt es sich um gemeindliche Anlagen bzw. Einrichtungen im Sinne von § 84 Abs. 4 GG. Für die Festsetzung der entsprechenden Benützungsgewühren ist somit grundsätzlich der Stadtrat zuständig.

Bis Ende 2017 waren die Parkierungsgebühren weitgehend nicht mehr kostendeckend. Grösstenteils wurden sie über Jahrzehnte hinweg weder der Teuerung noch anderen Umständen angepasst. Der Aufwand für die Parkraumbewirtschaftung wurde damit durch Steuererträge quersubventioniert. Darüber hinaus waren die Gebühren durch die über viele Jahre gewachsenen Strukturen für Aussenparkplätze und für Parkplätze in städtischen Parkhäusern teilweise nicht einheitlich festgesetzt.

Mit Beschluss Nr. 588.17 vom 3. Oktober 2017 nahm der Stadtrat Anpassungen an der Parkraumbewirtschaftung vor und setzte per 1. Januar 2018 eine Gebührenordnung – und damit eine vollständige Rechtsgrundlage – fest. Die neue Gebührenbemessung orientiert sich am Kostendeckungs- und am Äquivalenzprinzip. Gleichzeitig wurden die Parkierungsbereiche in eine einheitliche und übersichtliche Zonenstruktur überführt. Die Parkzonen sind wie folgt definiert:

- Langzeitparkplätze (30 Min. bis max. 5 Wochentage)
- Kurzzeitparkplätze (15 Min./30 Min./60 Min./120 Min.) in Zentrumsnähe
- Kurzzeitparkplätze (15 Min./30 Min./60 Min./120 Min.) an peripheren Standorten
- Parkhäuser

Eine Gebührenerhöhung erfolgte in dem Ausmass, dass die Vollkosten durch die Nutzerinnen und Nutzer bei einer theoretischen Vollaustattung der Parkierungsanlagen weitgehend gedeckt werden. Insbesondere berücksichtigt die Gebührenordnung alle Grundsätze gemäss Beschluss Nr. 1442 des Grossen Gemeinderates vom 31. Oktober 2006 betreffend Festsetzung der Gebühren. Im Vergleich mit umliegenden Städten und Ortschaften – oder den Tarifen der privaten Parkhäuser in der Stadt Zug – fallen die Parkierungsgebühren auch nach der Anpassung moderat aus und die Infrastrukturen zeigen sich grosszügig und praktisch. Mit dem Gebührenertrag wird auch das neue Parkleitsystem mitfinanziert. Mit der neuen Gebührenordnung wurde der Tarif pro Zeiteinheit bei den Langzeit- und Kurzzeitparkplätzen an peripheren Standorten nicht erhöht. Allerdings wurde die Bewirtschaftung aller Parkplätze auf sieben Tage – also neu auch an Samstagen und Sonntagen – ausgeweitet. Mit dieser Anpassung wird nun auch an Wochenenden eine Fluktuation der parkierten Fahrzeuge erreicht. Besuchern der Innenstadt, der Seeanlagen, der Gastrobetriebe oder der Sportstätten stehen damit insbesondere auch an Sonntagen vermehrt wieder oberirdische Parkplätze zur Verfügung. In den letzten Jahren war dies nicht mehr gewährleistet. Die nicht bewirtschafteten Parkplätze wurden an Wochenenden weitgehend durch Anwohner oder Personen, die an diesen Tagen arbeiteten, als "Langzeitparkierer" besetzt. Seit der Einführung der neuen Gebührenordnung sind allerdings beim Stadtrat verschiedene Begehren eingegangen, wonach an Wochenenden auf die Gebührenerhebung verzichtet werden soll. Der Stadtrat wird dieses Anliegen – auch im Zusammenhang mit dem hängigen Postulat der FDP-Fraktion betreffend "Keine Gebühren an Sonn- und Feiertagen auf Kurzzeitparkplätzen" (eingegangen am 27. März 2018) – überprüfen und abwägen. Er kann sich vorstellen, auf eine Gebührenerhebung an Sonn- und Feiertagen für oberirdische Parkplätze zu verzichten.

Die neue Zonen- und Gebührenstruktur bietet den Vorteil, dass bei sämtlichen Kurzzeitparkplätzen bei Bedarf nur 15 Minuten belegt und mit CHF 0.50 bezahlt werden können. Das alte Gebührenregime verlangte weitgehend die Bezahlung von mindestens einer Stunde zum Preis von CHF 1.00 (Minimalgebühr). Diese Änderung kommt allen Personen entgegen, die kurz parkieren wollen, um Kommissionen in umliegenden Geschäften zu erledigen. Eine detaillierte Zusammenstellung der Parkierungsgebühren bis Dezember 2017 und ab Januar 2018 (gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 588.17 vom 3. Oktober 2017) kann der Beilage Gebührenvergleich 2017/2018 entnommen werden.

2. Einreichung des Volksbegehrens "JA zur Parkraumbewirtschaftung mit Mass (Parkrauminitiative)"

Am 10. April 2018 reichte ein Initiativkomitee unter der Federführung der SVP der Stadt Zug die Volksinitiative "JA zur Parkraumbewirtschaftung mit Mass (Parkrauminitiative)" ein. Die Initiantinnen und Initianten beauftragen den Stadtrat damit, dem Grossen Gemeinderat der Stadt Zug ein Reglement zur Bewirtschaftung der städtischen Parkplätze zu unterbreiten. Konkret wird eine transparente Festlegung der Parkgebühren und deren regelmässige Überprüfung gefordert. Weiter sollen die Aussenparkplätze in zonengerechte Parkplatzkategorien eingeteilt werden und sichergestellt sein, dass in allen Zonen Parkplätze für Behinderte zur Verfügung stehen.

Der Text der Volksinitiative "JA zur Parkraumbewirtschaftung mit Mass (Parkrauminitiative)" lautet:

"Der Stadtrat von Zug wird beauftragt, innert sechs Monaten nach Annahme der Initiative, dem Grossen Gemeinderat der Stadt Zug ein "Reglement zur Bewirtschaftung der städtischen Parkplätze" zu unterbreiten. Dieses muss folgende Paragraphen beinhalten:

§ 1: Festlegung der Parkgebühren

§ 1.1 Am Anfang jeder Legislatur und für eine Zeitperiode von vier Jahren unterbreitet der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat der Stadt Zug die Parkgebührenordnung. Die Gesamteinnahmen müssen in folgendem Verhältnis zum Gesamtaufwand für die Parkraumbewirtschaftung stehen: Sie dürfen den Faktor 1,2 nicht unterschreiten beziehungsweise den Faktor 1,4 nicht überschreiten.

§ 1.2 Die Berechnung des Gesamtaufwandes stützt sich auf die effektiven Zahlen aus folgenden Positionen: Abschreibungen, Löhne (Haupt- und Nebenämter inkl. Sozialleistungen), Sach- und Betriebsaufwand, Miete.

§ 1.3 Die unter § 1.1 aufgeführten Faktoren (1,2 bis 1,4) müssen pro Parkplatzart (Aussenparkplätze und Parkhäuser) eingehalten werden.

§ 2: Zoneneinteilung

Alle öffentlichen Parkplätze der Stadt Zug müssen in vier Zonen eingeteilt werden:

- Kurzzeit-Zone (bis maximal 30 Minuten Parkzeit)*
- Mittlere Zeit-Zonen (bis maximal 60 Minuten Parkzeit)*
- Langzeit-Zonen (über 60 Minuten Parkzeit)*
- Sonderzonen*

Als Sonderzonen gelten Parkplätze, deren Benutzung z.B. aufgrund ihrer Lage wie Parkplätze vor der Badeanstalt, andere Parkbedürfnisse befriedigen.

§ 3 Parkplätze für Behinderte

Pro Zone muss eine angemessene Anzahl Parkplätze für Behinderte berücksichtigt werden, welche zwingend kostenlos angeboten werden.

§ 4 Übergangsbestimmungen

Nach Annahme der Initiative und bis zum Inkrafttreten des "Reglements zur Bewirtschaftung der städtischen Parkplätze" gelten zwingend wieder die bis 2017 gültigen Parkgebühren (bisherige Ordnung). Diese sind spätestens drei Monate nach Annahme dieser Initiative umzusetzen. An Sonntagen und an offiziellen Feiertagen sind alle Aussenparkplätze (wieder) kostenlos."

3. Rechtsgrundlagen für das Initiativrecht auf Gemeindeebene

3.1 Kantonales Recht

Nach § 113 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980 (Gemeindegesezt, GG; BGS 171.1) kann eine in der Gemeindeordnung festgesetzte Anzahl Stimmberechtigter über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand, der dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegt, eine Initiative einreichen (vgl. Abs. 1). Die Initiative kann in Form einer einfachen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht werden (Abs. 2).

Die Behandlung der Initiative im Grosse Gemeinderat richtet sich nach § 114 GG. Danach kann der Grosse Gemeinderat die Initiative zum Beschluss erheben (vgl. § 114 Abs. 1 Satz 1 GG). Stimmt er der Initiative nicht zu, muss sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt werden (Satz 2). Fällt die Entscheidung in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten gemäss § 109 GG (obligatorisches Referendum), kann der Grosse Gemeinderat Zustimmung oder Ablehnung beantragen (vgl. § 114 Abs. 2 GG). Schliesslich kann der Grosse Gemeinderat gemäss § 114 Abs. 3 GG - für den Fall, dass er die Initiative ablehnt - einen Gegenvorschlag ausarbeiten und diesen gleichzeitig mit der Initiative der Urnenabstimmung unterstellen (vgl. Satz 1). Die Abstimmung ist innert sechs Monaten seit Einreichung der Initiative bei der Gemeindekanzlei durchzuführen (vgl. Satz 2). Im Übrigen regelt die Gemeindeordnung das Verfahren für das Referendum und die Initiative (vgl. § 116 GG).

3.2 Gemeindliches Recht

Nach § 10 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005 (GemO) können 800 Stimmberechtigte ein Volksinitiativbegehren im Sinne von § 113 des Gemeindegesetzes einreichen. Die Frist zur Einreichung bei der Stadtkanzlei beträgt sechs Monate nach Eröffnung der Unterschriftensammlung. Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Stadtkanzlei unter gleichzeitiger Hinterlegung des Initiativtextes mitzuteilen. (Vgl. Abs. 2). Nach § 10 Abs. 3 GemO hat der Initiativbogen folgende Angaben zu enthalten: Die Überschrift „Stadt Zug“ (Bst. a), den Wortlaut der Initiative (Bst. b), eine vorbehaltlose Rückzugsklausel (Bst. c), das Datum des Beginns der Unterschriftensammlung (Bst. d), der Hinweis, dass sich nach Art. 282 StGB strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht (vgl. Bst. e) sowie gemäss Bst. f die Namen und Adressen von mindestens drei Urheberinnen oder Urhebern der Initiative (Initiativkomitee). Stimmberechtigte, die ein Initiativbegehren unterzeichnen wollen, haben auf dem Initiativbogen handschriftlich und leserlich Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnadresse anzugeben sowie eigenhändig zu unterzeichnen. Sie dürfen ein Initiativbegehren nur einmal unterzeichnen. (Vgl. Abs. 4). Was die Behandlung der Initiative angeht, hält § 11 GemO Folgendes fest: Nach Einreichung des Initiativbegehrens überprüft die Stadtkanzlei die Gültigkeit der Unterschriften. Gestützt auf einen Bericht und Antrag des Stadtrates beschliesst der Grosse Gemeinderat sodann über die Gültigkeit der Initiative. (Vgl. Abs. 1). Fällt die Beschlussfassung über den Gegenstand der Initiative in die Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates, kann dieser die Initiative zum Beschluss erheben. Lehnt er die Initiative ab, ist sie der Urnenabstimmung zu unterstellen. (Vgl. Abs. 2). Fällt die Entscheidung über den Initiativgegenstand in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten, kann der Grosse Gemeinderat Zustimmung oder Ablehnung beantragen

(Abs. 3). Lehnt der Grosse Gemeinderat eine Initiative ab, kann er einen Gegenvorschlag ausarbeiten und diesen gleichzeitig mit der Initiative der Urnenabstimmung unterstellen (Abs. 4). Die Urnenabstimmung ist innert sechs Monaten seit Einreichung des Initiativbegehrens, spätestens jedoch zusammen mit dem nächsten nach Ablauf dieser Frist stattfindenden eidgenössischen oder kantonalen Urnengang durchzuführen (Abs. 5).

Schliesslich enthält auch die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug vom 4. November 1997 (Geschäftsordnung GGR, GSO) eine Vorschrift über die Behandlung von Volksinitiativen: Nach § 39 GSO übermittelt der Stadtrat die eingereichten Volksinitiativen beförderlichst mit einem Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat.

4. Prüfung der Gültigkeit durch den Grossen Gemeinderat und Prüfungsumfang

Weder das Gemeindegesetz noch die Gemeindeordnung sehen eine amtliche Vorprüfung von Initiativbogen vor. Über die Gültigkeit einer Initiative wird somit erst nach deren Einreichung entschieden. Die Zuständigkeit hierfür liegt gestützt auf § 11 Abs. 1 Satz 2 GemO beim Grossen Gemeinderat. Im Zusammenhang mit der Behandlung der seinerzeitigen „Altstadt-Initiative“ hatte sich eine gewisse Unsicherheit gezeigt, ob der Rat zur Prüfung der Gültigkeit der Initiative nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet sei. Das Verwaltungsgericht hielt in der Folge in seinem Entscheid vom 21. Februar 1991 (vgl. GVP 1991/92, S. 8 ff.) ausdrücklich fest, dass der Grosse Gemeinderat nicht nur befugt sei Volksinitiativen auf deren Gültigkeit zu überprüfen, sondern auch dazu verpflichtet. Der Grosse Gemeinderat hat somit - unabhängig davon, ob er einem Initiativbegehren positiv oder negativ gegenübersteht - zunächst eine rechtliche Überprüfung vorzunehmen. Diese Prüfung hat grundsätzlich unter zwei Gesichtspunkten zu erfolgen: Zum einen ist zu prüfen, ob das Initiativbegehren die formellen Erfordernisse erfüllt - zum andern ist der Grosse Gemeinderat aber auch verpflichtet, eine Rechtmässigkeitsprüfung hinsichtlich des Inhalts der Initiative durchzuführen (vgl. Hans Hagmann/Felix Horber, Die Geschäftsordnung im Parlament, Zürich 1998, Rz. 8 zu § 39).

5. Gültigkeitserfordernisse

5.1 Formelle Rechtmässigkeit

5.1.1 Zustandekommen

Die Volksinitiative „JA zur Parkraumbewirtschaftung mit Mass (Parkrauminitiative)“ ist am 10. April 2018 mit insgesamt 837 gültigen Unterschriften eingereicht worden (vgl. Gesamtbescheinigung der Einwohnerkontrolle Zug vom 10. April 2018). Die Unterschriftensammlung begann am 1. März 2018, nachdem der Stadtkanzlei der Beginn der Unterschriftensammlung unter gleichzeitiger Hinterlegung des Initiativtextes angezeigt worden war. Mit der Einreichung des Volksbegehrens am 10. April 2018 ist die Sammelfrist von sechs Monaten eingehalten. Die für ein Initiativbegehren in der Stadt Zug notwendige Anzahl von 800 Unterschriften ist damit innert der gemäss § 10 Abs. 2 GemO einzuhaltenden Sammelfrist von sechs Monaten eingereicht worden. Der Initiativbogen enthält die gemäss § 10 Abs. 3 GemO notwendigen Angaben, nämlich die Überschrift „Stadt Zug“, den Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, das Datum des Beginns der Unterschriftensammlung, den Hinweis darauf, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht, sowie die Namen und Adressen von mindestens drei Urheberinnen bzw. Urhebern. Die Volksinitiative „JA zur Parkraumbewirtschaftung mit Mass (Parkrauminitiative)“ ist damit formell korrekt zustande gekommen.

5.1.2 Einheit der Initiativart

Nach herrschender Lehre muss das Initiativbegehren als Verfassungs-, Gesetzes- oder andere Initiative (Verwaltungsinitiative) ausgestaltet sein. Die verschiedenen Arten von Initiativen dürfen nicht miteinander vermengt werden (vgl. Yvo Hangartner/Andreas Kley, Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 2000, N 2105, mit Hinweisen).

Die Volksinitiative „JA zur Parkraumbewirtschaftung mit Mass (Parkrauminitiative)“ hat einerseits die Festsetzung der Benützungsgebühren für die städtischen Parkplätze bzw. Parkieranlagen zum Gegenstand und andererseits die Festlegung der Parkierdauer für die Aussenparkplätze. Es handelt sich damit um einen typischen Anwendungsfall der sogenannten „Gesetzesinitiative“. Das Volksbegehren wahrt somit die Einheit der Initiativart.

5.1.3 Einheit der Form

Gemäss § 113 Abs. 2 GG kann die Initiative in Form einer einfachen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht werden. Als ausgearbeitet gilt ein Volksbegehren dann, wenn es nach Annahme durch die Stimmberechtigten ohne Weiteres – d.h. ohne weitere Umsetzungsschritte – vollzogen werden kann. Demgegenüber sind Initiativbegehren in Form einer einfachen Anregung regelmässig konkretisierungsbedürftig. Im Fall einer Gesetzesinitiative müssen sie vom zuständigen gesetzgebenden Organ in die richtige Erlassform gebracht werden, bevor sie in Rechtskraft gesetzt werden können. Mit anderen Worten handelt es sich bei einer Gesetzesinitiative in der Form der einfachen Anregung um einen blossen Rechtsetzungsauftrag, der im Anschluss an das Annahmeverfahren (Parlamentsbeschluss oder Urnenabstimmung) vom Parlament in Form eines Rechtserlasses umgesetzt werden muss.

Mit der Volksinitiative "JA zur Parkraumbewirtschaftung mit Mass (Parkrauminitiative)" wird der Stadtrat beauftragt, innert sechs Monaten nach Annahme der Initiative, dem Grossen Gemeinderat der Stadt Zug ein "Reglement zur Bewirtschaftung der städtischen Parkplätze" zu unterbreiten. Unter den §§ 1 bis 3 werden die wesentlichen materiellen Inhalte festgelegt, welche in das geforderte Reglement aufgenommen werden sollen. Die Vorgaben unter §§ 1 bis 3 sind indessen nicht ausreichend konkret ausformuliert, um sie ohne jegliche weitere gesetzgeberische Umsetzungsmassnahmen in Kraft setzen zu können. Die Volksinitiative "JA zur Parkraumbewirtschaftung mit Mass (Parkrauminitiative)" enthält somit einen für ein Volksbegehren in der Form der einfachen Anregung typischen Rechtsetzungsauftrag. In einem nächsten Verfahrensschritt muss dieser Auftrag vom Grossen Gemeinderat im Rahmen des ordentlichen Rechtsetzungsverfahrens konkretisiert und in auf die Parkplatzbenützerinnen und –benützer anwendbares Recht umgewandelt werden.

Anders verhält es sich hingegen bei § 4 des Initiativbegehrens. Unter dem Titel "Übergangsbestimmungen" wird hier Folgendes festgehalten: "Nach Annahme der Initiative und bis zum Inkrafttreten des 'Reglements zur Bewirtschaftung der städtischen Parkplätze' gelten zwingend wieder die bis 2017 gültigen Parkgebühren (bisherige Ordnung). Diese sind spätestens drei Monate nach Annahme dieser Initiative umzusetzen. An Sonntagen und an offiziellen Feiertagen sind alle Aussenparkplätze (wieder) kostenlos." Diese Formulierung ist sehr konkret gehalten. Sie lässt dem gesetzgebenden Organ keinerlei Spielraum mehr in der Ausgestaltung eines entsprechenden Rechtserlasses. Mehr noch braucht es gar keinen solchen Rechtserlass, weil die unter § 4 verankerten Bestimmungen selber eine umfassende Regelung beinhalten (bisherige Ordnung). Diese lässt sich deshalb ohne jegliche gesetzgeberische Transformation direkt auf die Benützerinnen und Benützer der Parkplätze bzw. Parkieranlagen anwenden. Folglich handelt es sich beim Begehren gemäss § 4 nicht bloss um eine einfache Anregung, sondern vielmehr um ein Begehren in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs. Bei dieser Sach- und Rechtslage verletzt die vorliegende Volksinitiative indessen den Grundsatz der Einheit der Form.

Die Rechtsfolgen dieser Formverletzung sind weder im kantonalen noch im kommunalen Recht ausdrücklich geordnet. Da das Initiativrecht auch im Kanton Zug dem entsprechenden Volksrecht auf eidgenössischer Ebene nachgebildet ist, erscheint es als angezeigt, ersatzweise auf die einschlägigen Normen des Bundesrechts abzustellen. Gemäss Art. 139 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) kann die Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung die Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs haben. Verletzt die Initiative die Einheit der Form, die Einheit der Materie oder zwingende Bestimmungen des Völkerrechts, so erklärt die Bundesversammlung sie für ganz oder teilweise ungültig (Art. 139 Abs. 3 BV). In analoger Anwendung dieser Verfassungsbestimmung ist das vorliegende Volksbegehren somit grundsätzlich für ungültig zu erklären.

Nebst der vollumfänglichen Ungültigerklärung sieht die Bundesverfassung indessen auch die Möglichkeit vor, eine Volksinitiative bloss für teilweise ungültig zu erklären. Dies ist Ausdruck des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit staatlichen Handelns. Rechtsprechung und Lehre haben daraus auch für das kantonale Recht einen bedingten Anspruch auf Teil(un)gültigerklärung abgeleitet. Danach ist ein Volksbegehren dann für bloss teilungültig zu erklären, wenn die ungültig erklärten Teile nicht zentrale Anliegen des Begehrens ausmachen, der gültig erklärte Teil in sich sinnvoll vollziehbar ist und angenommen werden kann, eine für das Zustandekommen der Initiative ausreichende Zahl von Initiantinnen bzw. Initianten hätten dem Begehren auch in der gültig erklärten Fassung zugestimmt. (Vgl. zum Ganzen: Ehrenzeller/Gertsch, St. Galler Kommentar zu Art. 139 BV, Rz. 60). Im vorliegenden Fall erweist sich ein mit "Übergangsbestimmungen" überschriebener Teil des Initiativbegehrens für ungültig. Dabei handelt es sich um einen Nebenpunkt der Initiative. Dementsprechend dürfte § 4 auch nicht ausschlaggebend für die Unterzeichnung des Volksbegehrens gewesen sein. Bei diesem Ergebnis ist nicht die ganze Initiative "JA zur Parkraumbewirtschaftung mit Mass (Parkrauminitiative)" für ungültig zu erklären, sondern bloss dessen § 4.

5.1.4 Einheit der Materie

Der Grundsatz der Einheit der Materie soll sicherstellen, dass mit einer Initiative nicht verschiedene Anliegen vorgebracht werden, die nichts miteinander zu tun haben. Ziel dieser Einschränkung ist die Wahrung der politischen Rechte. Die politischen Rechte schützen gemäss Art. 34 der Bundesverfassung die freie Willensäusserung und die unverfälschte Stimmabgabe der Stimmberechtigten. Die freie Willensäusserung wird jedoch beeinträchtigt, wenn eine Initiative verschiedene Gegenstände umfasst, die nichts miteinander zu tun haben, und so die Stimmberechtigten vor einem Dilemma stehen, wenn sie ein bestimmtes Teilanliegen der Initiative unterstützen möchten, ein anderes aber ablehnen. Aus diesem Grund müssen die Teilbegehren einer Initiative stets einen engen Sachzusammenhang aufweisen. Gegenstand des vorliegenden Initiativbegehrens ist die Bewirtschaftung der städtischen Parkplätze bzw. Parkieranlagen. Dabei geht es im Wesentlichen um die Festlegung der Benützungsgebühren und der Parkierungszeiten. Diese Anliegen weisen einen ausreichend engen Sachzusammenhang auf, so dass das Erfordernis der Einheit der Materie vorliegend als erfüllt zu betrachten ist.

5.2 Materielle Rechtmässigkeit

5.2.1 Zulässigkeit des Initiativgegenstandes

Inhalt einer Initiative kann nach § 113 Abs. 1 GG jeder in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallende Gegenstand sein, der dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegt. Die Parkraumbewirtschaftung (Festsetzung von Parkierungszeiten und Benützungsgebühren) ist zweifellos eine gemeindliche Aufgabe im Sinne von § 113 Abs. 1 GG.

Nach § 84 Abs. 4 GG erlässt der Gemeinderat (in der Stadt Zug der Stadtrat) in der Regel Benützung- und Gebührenordnungen für öffentliche Gebäude, Anlagen und andere Einrichtungen der Gemeinde. Beschlüsse der gemeindlichen Exekutive unterstehen jedoch weder dem obligatorischen noch dem fakultativen Referendum. Im Fall einer abschliessenden Zuständigkeit des Stadtrates würde die vorliegende Volksinitiative keinen gültigen Gegenstand haben. Bei der Zuständigkeitsordnung nach § 84 Abs. 4 GG handelt es sich jedoch nur um eine Grundsatznormierung, von welcher abgewichen werden darf. Dies kommt mit der Verwendung der Formulierung "in der Regel" zum Ausdruck. Dementsprechend kann der Grosse Gemeinderat die Rechtsetzungskompetenz in Bezug auf die Benützung von gemeindlichen Einrichtungen und Anlagen an sich ziehen (und somit dem Stadtrat entziehen). Damit wird auch dem Postulat der formalgesetzlichen Grundlage im Abgabenrecht Rechnung getragen. Entsprechende Normierungen des Grossen Gemeinderates unterliegen aber wiederum zumindest dem fakultativen Referendum. Bei diesem Ergebnis ist der Gegenstand der Initiative "JA zur Parkraumbewirtschaftung mit Mass (Parkrauminitiative)" als initiativfähig einzustufen.

5.2.2 Durchführbarkeit

Eine Initiative ist grundsätzlich nur dann gültig, wenn ihre Begehren auch erfüllt werden können. Dies trifft für die Initiative "JA zur Parkraumbewirtschaftung mit Mass (Parkrauminitiative)" zweifelsohne zu.

5.2.3 Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht

In inhaltlicher Hinsicht wird für die Gültigkeit einer Volksinitiative vorausgesetzt, dass das initiierte Begehren mit dem übergeordneten Recht im Einklang steht. In Bezug auf das vorliegende Initiativbegehren ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass es mit dem übergeordneten Recht unvereinbar sein könnte. Die mit der Initiative "JA zur Parkraumbewirtschaftung mit Mass (Parkrauminitiative)" verlangte Regelung der Parkierungszeiten und Benützungsgebühren steht deshalb mit dem übergeordneten Recht im Einklang.

6. Ergebnis der Gültigkeitsprüfung

Gestützt auf die vorstehend durchgeführte Gültigkeitsprüfung kann darauf geschlossen werden, dass die Volksinitiative "JA zur Parkraumbewirtschaftung mit Mass (Parkrauminitiative)" inhaltlich bzw. materiell rechtmässig ist. In formeller Hinsicht ist festzustellen, dass der Titel, der Ingress sowie die §§ 1 bis 3 des Volksbegehrens in der Form der einfachen Anregung gehalten sind, während § 4 die Form des ausgearbeiteten Entwurfs aufweist. Damit verletzt das Volksbegehren den Grundsatz der Einheit der Form. Dieser Mangel kann behoben werden mittels Ungültigerklärung von § 4 des Initiativtextes. Die übrigen Bestandteile der Initiative (Titel, Ingress sowie §§ 1 bis 3) sind dagegen für gültig zu erklären und den Stimmberechtigten zur Urnenabstimmung zu unterbreiten.

7. Verfahren im Grossen Gemeinderat der Stadt Zug

Bis anhin wurde die Frage, ob Berichte und Anträge des Stadtrates in Zusammenhang mit Volksinitiativen durch eine oder mehrere Kommissionen des Grossen Gemeinderates vorzubereiten seien, uneinheitlich gehandhabt. In gewissen Fällen haben die Geschäftsprüfungskommission oder die Bau- und Planungskommission Geschäfte vorberaten, in anderen Fällen wurde die Aufgabe an das Büro des Grossen Gemeinderates delegiert bzw. auf eine Vorberatung verzichtet. Im vorliegenden Fall ist nach Ansicht des Stadtrates auf eine Vorberatung zu verzichten und für die Zukunft eine einheitliche Praxis (im Normalfall keine Behandlung in Kommissionen) zu etablieren.

Begründet werden kann dies damit, dass § 114 Abs. 3 GG verlangt, dass die Volksabstimmung innert sechs Monaten nach Einreichung der Initiative durchgeführt werden muss. Dabei handelt es sich um übergeordnetes Recht, welches einzuhalten ist.

Bei einer Vorbehandlung in einer Kommission ist die Einhaltung dieser Frist regelmässig nicht möglich. Der Stadtrat ist deshalb der Ansicht, dass im Normalfall auf eine Vorberatung verzichtet werden soll, so dass der Urnengang innert der geforderten sechs Monate oder zumindest bis zum nächstfolgenden Abstimmungstermin gemäss städtischer Gemeindeordnung erfolgen kann. Soll ein Gegenvorschlag gemäss § 11 Abs. 4 GemO ausgearbeitet werden, beauftragt der Grosse Gemeinderat den Stadtrat mittels eines Ordnungsantrages (Rückweisung gemäss § 50 GSO GGR) mit der Ausarbeitung. In diesen Fällen kann die sechsmonatige Frist folglich nicht eingehalten werden. Vorliegend ist die Behandlung im Grossen Gemeinderat für den 26. Juni 2018 vorgesehen, womit die Urnenabstimmung am 23. September 2018 und damit innert Frist durchgeführt werden kann.

8. "Ja zur Parkraumbewirtschaftung mit Mass (Parkrauminitiative)" – Stellungnahme zum Inhalt des Volksbegehrens und Abstimmungsempfehlung

8.1 Vorbemerkungen

Die Stadt Zug stellt mit rund 1'700 oberirdischen Parkplätzen und 855 Parkplätzen in vier städtischen Parkhäusern ein zweckmässiges und grosszügiges Angebot an Parkplätzen bereit. Die Parkmöglichkeiten sind über das ganze Gebiet so verteilt, dass in unmittelbarer Nähe zu Geschäften in der Stadt, zu Kirchen, zu Sportanlagen und Badeanstalten sowie zu Naherholungsgebieten oder in Wohnquartieren parkiert werden kann. Die verschiedenen Bedürfnisse von Autofahrerinnen und Autofahrern werden weitgehend berücksichtigt. So gibt es neben der Möglichkeit, sein Fahrzeug lediglich 15 Minuten für die Erledigung kleinerer Kommissionen in der Stadt abzustellen auch Parkfelder an peripheren Standorten, welche auch ganztägig (z.B. für Pendlerinnen und Pendler) oder sogar bis zu fünf Tagen belegt werden können.

Im Dezember 2014 wurde in der Stadt Zug ein flächendeckendes Parkleitsystem (PLS) eingeführt und in Betrieb genommen. Autofahrerinnen und Autofahrer werden damit ab den Einfallachsen in die Stadt über das Parkierungsangebot informiert und zuverlässig zu freien Parkplätzen geführt. Das System hat sich bestens bewährt und reduziert den Suchverkehr nach Parkplätzen erheblich.

In den letzten Jahren wurden insgesamt 28 oberirdische Behindertenparkfelder erstellt. Dies immer dort, wo die Platzverhältnisse dies ermöglichen und ein entsprechender Bedarf ausgewiesen ist. Behindertenparkplätze dürfen nur von Personen mit entsprechender Sonderbewilligung der kantonalen Strassenverkehrsämter genutzt werden und sind nicht gebührenpflichtig. An dieser Regelung hat sich nichts geändert.

Für Elektrofahrzeuge wurden in den letzten Jahren auf den öffentlichen Parkplätzen insgesamt neun Parkfelder mit Ladestationen – verteilt über das ganze Stadtgebiet – erstellt. Deren acht wurden in Zusammenarbeit mit der WWZ Energie AG erstellt. Zwecks Förderung von Elektrofahrzeugen werden die Grundgebühren und Energiekosten der WWZ bei diesen acht Parkfeldern noch bis Ende 2019 über das Energieförderbudget der Stadt Zug (Konto 5400/3637.56) abgerechnet. Bis zu diesem Zeitpunkt können die Nutzer ihre Fahrzeuge kostenlos aufladen. Diese Parkfelder dürfen nur während dem Ladevorgang benützt werden. Die Parkgebühren entsprechen dem Tarif der übrigen öffentlichen Parkplätze am jeweiligen Standort.

Parkierungsanlagen in der Stadt Zug können dank dem Parkleitsystem auch von ortsunkundigen Personen auf direktem Weg angefahren werden. Sie sind bestens unterhalten und werden entsprechend den Möglichkeiten laufend den Bedürfnissen angepasst. Mit der Gebührenanpassung wurde sichergestellt, dass der Aufwand für die Parkraumbewirtschaftung nach ökonomischen Grundsätzen und verursachergerecht verrechnet wird.

8.2 Erwägungen

8.2.1 Parkraumbewirtschaftung

Die Parkraumbewirtschaftung ist mit erheblichen Kosten verbunden. Der Ertrag aus den Parkgebühren deckt den Aufwand (Vollkosten) seit Jahren nicht mehr, da in den letzten Jahrzehnten auf Gebührenanpassungen verzichtet wurde. Das Kostendeckungsprinzip wurde damit nicht eingehalten und der Aufwandüberschuss bis Ende 2017 durch Steuereinnahmen quersubventioniert. Dieser Umstand ist nicht korrekt, da ein Teil der Bevölkerung das Angebot der Parkierungsanlagen nicht nutzt. Das Äquivalenzprinzip wurde auch nicht eingehalten. Demnach sollen Personen, die von einer Leistung des Staates profitieren (z.B. Benützung von Parkierungsanlagen auf öffentlichem Grund) nach Massgabe dieses Vorteils über Gebühren zur Finanzierung dieser Leistung herangezogen werden.

Die Berechnung der Gebühren für die Parkraumbewirtschaftung orientiert sich an den Vorgaben des harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) der Schweizerischen Finanzdirektorenkonferenz. Weiter ist gemäss § 11 des Gesetzes über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz, FHG; BGS 611.1) eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen die aufzeigt, welche Kosten eine bestimmte Leistung verursacht und welche Erlöse damit erzielt werden. Gemäss § 17 FHG sind dabei auch interne Verrechnungen zu berücksichtigen, wenn sie gegenüber Dritten für die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Somit dürfen die Gebühren der Parkraumbewirtschaftung weder eine lenkende Wirkung verfolgen noch sind bei der Bemessung der Gebühren die Rechnungsergebnisse der Stadt ausschlaggebend.

Die Bewirtschaftung von Aussenparkplätzen und Parkhäusern verursachte als Mittelwert über die letzten zehn Jahre jährlich einen Aufwand von rund CHF 5.266 Mio. gegenüber einem Ertrag von rund CHF 3.184 Mio. Daraus ergibt sich ein jährlicher Aufwandüberschuss von rund CHF 2.082 Mio. Eine Deckung des gesamten Aufwandes für die Parkierungsanlagen liesse sich nur dann erwirtschaften, wenn sämtliche Parkplätze voll ausgelastet wären. Dies ist aufgrund der Menge an Parkplätzen nicht der Fall und bewusst auch nicht so gewollt, damit jederzeit freie Parkplätze verfügbar sind. Der Aufwand für diesen nicht genutzten Anteil wird nicht zu Lasten der Parkgebühren abgewälzt.

Zum Zeitpunkt der Budgetierung 2018 war die vorgesehene Gebührenanpassung noch nicht definitiv beschlossen. Ebenso ist noch nicht klar, welchen Einfluss die Eröffnung des neuen und zentral gelegenen Parkhauses Postplatz auf die Besucherfrequenzen und den Umsatz in den städtischen Parkhäusern haben wird. Weiter ist davon auszugehen, dass die Parkeinnahmen aus den oberirdischen Parkplätzen durch die Aufhebung von Parkplätzen im Rahmen des Bebauungsplans Post zu einem rückläufigen Ertrag führen werden. Aufgrund dieser Umstände wurden im Budget 2018 die Mehrerträge im Konto 5600/4240.02, Parkingmeter, mit CHF 380'000.00 und 5600/4240.10, Ertrag Parkhäuser, mit CHF 330'000.00 vorsichtig angepasst.

Die neu eingeführten Strukturen mit Langzeit- und Kurzzeitparkplätzen – unterteilt in die Zonen Zentrumsnähe und periphere Standorte (siehe Beilage) – und Parkhäusern schaffen Klarheit sowie ein einheitliches Tarifsysteem. Die Möglichkeit, dass im Stadtzentrum auf sämtlichen Kurzzeitparkplätzen neu auch lediglich 15 Minuten parkiert und bezahlt werden kann, kommt dem grossen Bedürfnis nach Parkierungsmöglichkeiten für die Erledigung kleinerer Kommissionen entgegen.

gen. Der Stadtrat wird allerdings – unabhängig vom Ausgang der Volksabstimmung zur vorliegenden Initiative – die Gebührenerhebung an Wochenenden erneut überprüfen. Er kann sich vorstellen, auf eine Gebührenerhebung an Sonn- und Feiertagen für oberirdische Parkplätze zu verzichten.

Die Annahme der Initiative würde das erklärte Ziel nicht erreichen. Im Gegenteil, der als Untergrenze definierte Faktor 1.2 würde gemessen an den Vollkosten zu einer Erhöhung der Parkgebühren führen.

8.2.2 Initiative "JA zur Parkraumbewirtschaftung mit Mass (Parkrauminitiative)"

Die Volksinitiative "JA zur Parkraumbewirtschaftung mit Mass (Parkrauminitiative)" verlangt, dass die Stadt Zug im Rahmen eines neuen Reglements eine bedürfnisgerechte Bewirtschaftung des Parkraums vornimmt. Im Wesentlichen soll damit die "Gebühren-Abzockerei" gestoppt werden, ein System mit drei Parkplatzzonen (Kurzzeit, Mittlere Zeit, Langzeit) geschaffen werden und eine genügende Anzahl gebührenfreier Behindertenparkplätze bereitgestellt werden.

Bis auf das Ansinnen der Initianten, dass die Gebührenordnung künftig in Form eines Gebührenreglements alle vier Jahre dem Grossen Gemeinderat zum Beschluss unterbreitet werden soll, sind die Anliegen der Initiative grundsätzlich – und soweit rechtlich zulässig – bereits mit der neuen Gebührenordnung des Stadtrates (Beschluss Nr. 588.17) erfüllt. Das heisst:

- Parkgebühren werden nicht "abgezockt", sondern nach finanzrechtlichen Vorgaben und Empfehlungen berechnet und erhoben. Die Berechnung erfolgt nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip und ist durch entsprechende Aufwand- und Ertragspositionen belegt. Auch der Grosse Gemeinderat müsste sich – wenn er alle vier Jahre die Parkgebühren prüfen und festlegen würde – an die Vorgaben dieser Berechnungsgrundlagen halten und folglich auf das gleiche Resultat kommen.
Auf dem Unterschriftenbogen erwähnt das Initiativkomitee Tarifbeispiele für Parkgebühren, welche falsch sind. Für die St. Oswaldsgasse oder die Gartenstrasse werden Parkgebühren von CHF 4.00 ab 1 Stunde angegeben. Dies entspricht nicht den Tatsachen.
- Eine klare und einheitliche Zoneneinteilung ist mit der Gebührenordnung des Stadtrates erfolgt. Diese enthält bereits die Ideen der Initianten und lässt zudem im ganzen Stadtgebiet auch die Kurzzeitparkierung mit lediglich 15 Minuten zu.
- Zusätzlich zu Parkfeldern für Behinderte in Parkhäusern wurden in den letzten Jahren 28 oberirdische Behindertenparkfelder erstellt. Dies geschieht laufend dort, wo der Bedarf ausgewiesen ist und die Platzverhältnisse dies zulassen. Wie bereits in der Vergangenheit sind reservierte Parkfelder für behinderte Personen auch mit der neuen Gebührenordnung des Stadtrates nicht kostenpflichtig. Auch dieses Anliegen der Initianten ist damit bereits erfüllt.
- Die Übergangsbestimmung unter § 4 der Volksinitiative "JA zur Parkraumbewirtschaftung mit Mass (Parkrauminitiative)" verletzt die Einheit der Form und ist darum für ungültig zu erklären. Zudem würde die Umsetzung dieser Forderung grössere Kosten für die Programmierung der Parkuhren, die Änderung der Signalisationen und Verwirrung bei den Autofahrerinnen und Autofahrern auslösen. Dies insbesondere auch im Hinblick darauf, dass mit einem allfälligen Reglement zur Bewirtschaftung der städtischen Parkplätze wieder Änderungen vorgenommen werden müssten.

8.3 Fazit

Autofahrerinnen und Autofahrer finden in der Stadt Zug ein grosszügiges Angebot an Parkierungsanlagen vor, die entsprechend den vielfältigen Bedürfnissen im Zentrum der Stadt und in der Peripherie gut positioniert sind. Ein modernes Parkleitsystem weist auf freie Parkmöglichkeiten hin und reduziert damit den Suchverkehr.

Die Berechnung der Parkgebühr muss nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip erfolgen. Der Stadtrat hat sich bei der Festlegung der Parkgebühren an die Vorgabe dieser Rechtsnorm gehalten. Die Parkgebühren sind im Vergleich mit anderen Ortschaften auch nach der Anpassung moderat. Auch wiederkehrende Verhandlungen über die Höhe der Parkgebühren im Grossen Gemeinderat – wie dies von den Initianten verlangt wird – hätten sich an die Vorgaben für die Berechnung von Gebühren zu halten.

Das neue Gebührensystem fügt sich konsequent in eine übersichtliche Zonenstruktur ein, welche die Kurz- und Langzeitparkierung im Stadtzentrum und an peripheren Standorten ermöglicht.

Behindertengerechte Parkfelder sind in relativ grosser Anzahl in Parkhäusern sowie bei Aussenparkplätzen vorhanden und werden bei Bedarf laufend erweitert. Zu beachten ist dabei, dass diese verhältnismässig wenig benützt werden und die Realisierung in der Regel aus Platzgründen zu Lasten öffentlicher Parkfelder erfolgen muss.

Aus all diesen Gründen empfiehlt der Stadtrat die Initiative "JA zur Parkraumbewirtschaftung mit Mass (Parkrauminitiative)" der Bevölkerung zur Ablehnung.

9. Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf den Bericht und Antrag des Stadtrates einzutreten,
- die Volksinitiative "JA zur Parkraumbewirtschaftung mit Mass (Parkrauminitiative)" für teiligültig zu erklären (Titel, Ingress sowie §§ 1 bis 3) und dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten,
- die Übergangsbestimmung unter § 4 infolge Verletzung der Einheit der Form für ungültig zu erklären und
- dem Stimmvolk die Initiative zur Ablehnung zu empfehlen.

Zug, 5. Juni 2018

Dolfi Müller
Stadtpräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Beilagen:

1. Beschlussentwurf
2. Initiativbogen (blanko)
3. Gesamtbescheinigung der Einwohnerkontrolle betreffend Gültigkeit der Unterschriften vom 10. April 2018
4. Gebührenvergleich 2017/2018
5. Berechnung der Vollkosten für Aussenparkplätze auf öffentlichem Grund
6. Berechnung der Vollkosten für Parkhäuser der Stadt Zug
7. Zonenplan Parkraumbewirtschaftung

Die Vorlage wurde vom Präsidialdepartement und vom Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadtpräsident Dolfi Müller, Tel. 041 728 21 02 und Stadtrat Urs Raschle, Tel. 041 728 22 51.

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr.

betreffend Volksinitiative "JA zur Parkraumbewirtschaftung mit Mass (Parkrauminitiative)"; Prüfung der Gültigkeit und Abstimmungsempfehlung

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. Vorlagen-Nr. vom 5. Juni 2018:

1. Die Volksinitiative "JA zur Parkraumbewirtschaftung mit Mass (Parkrauminitiative)" wird für teilgültig erklärt (Titel, Ingress sowie §§ 1 bis 3).
2. Die Übergangsbestimmung unter § 4 der Volksinitiative "JA zur Parkraumbewirtschaftung mit Mass (Parkrauminitiative)" wird infolge Verletzung der Einheit der Form für ungültig erklärt.
3. Die gültigen Teile der Volksinitiative "JA zur Parkraumbewirtschaftung mit Mass (Parkrauminitiative)" werden der Urnenabstimmung unterstellt.
4. Die Volksinitiative "JA zur Parkraumbewirtschaftung mit Mass (Parkrauminitiative)" wird den Stimmberechtigten zur Ablehnung empfohlen.
5. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
6. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
7. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug, Datum

Hugo Halter
Präsident

Martin Würmli
Stadtschreiber